



# Kölner Club für Wassersport e.V.

GEGRÜNDET 1907  
MITGLIED IM DEUTSCHEN RUDERVERBAND

## Beitragssordnung

### § 1 Grundsatz

(1) Die Beitragssordnung beruht auf §15 der Satzung des Kölner Club für Wassersport e.V. in der Fassung vom 25.04.2024.

Sie regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie das Erhebungsverfahren.

Der Kölner Club für Wassersport e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßigen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten.

Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Kölner Club für Wassersport e.V. am 25.04.2024 diese Beitragssordnung beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.

### § 2 Beschlüsse

(1) Die Beiträge, die Aufnahmegebühr, Sonderbeiträge und etwaige Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragssordnung festgesetzt. Änderungen der Beitragssordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Sonderbeiträge und Umlagen entsteht mit der Bestätigung der Annahme des Aufnahmeantrages und endet nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt oder der Ausschluss wirksam werden.

(3) Die Zahlungspflicht besteht auch während der Zeit einer angeordneten Ruder- oder Bootshaussperre oder des Ruhens der Mitgliedschaft, sofern nicht der Vorstand eine andere Anordnung trifft.

### § 3 Mitglieds- und Aufnahmebeiträge:

(1)	Aufnahmegerühr (EUR)	Jahresbeitrag (EUR)
<b>Mitgliedsart</b>		
Rudern, Erwachsene, Vollzahler	50	276
Rudern, volljährig, ermäßiger Beitrag (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Arbeitslose)	50	117
Rudern, Jugendliche 15-18 Jahre	25	84
Rudern, Kinder bis 14 Jahre	25	45
Rudern, Kinder von Vollzahlern bis 9 Jahre	-	18
Rudern, Ehepaare	*1	450
Rudern, Familien	*1	480
Rudern, passiv (unterstützend)	50	141
Rudern, auswärtig (unterstützend)	50	81
Ehrenmitglieder	frei	frei
Motorbootriege	50	72 pro angefangenem lfd Meter Bootslänge

(2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Dachorganisationen (Deutscher Ruderverband, Nordrhein-Westfälischer Ruderverband, Landessportbund, Stadtsportbund Köln, Kölner Regatta-Verband) sowie der Sportversicherung des Landessportbundes NRW und der GEMA.

(3) Für die Beitragshöhe aufgrund des Alters sowie für den ermäßigen Beitrag bei Studenten ist jeweils der am 1. Januar bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Er gilt dann immer für das ganze Kalenderjahr.

(4) Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten. Sie werden zu Beginn eines jeden Jahres fällig, können jedoch in Halbjahres- oder Vierteljahresraten entrichtet werden.

---

<sup>1</sup> entsprechend der vorstehenden Altersstruktur

(5) Die Einstufung in die ermäßigte Beitragsklasse muss beantragt und begründet werden. Entsprechende Belege sind beim Aufnahmeantrag und jeweils bis zum 01.12. des Jahres für das folgende Kalenderjahr einzureichen. Studenten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht mehr in die ermäßigte Beitragsklasse eingestuft.

(6) Volljährige Kinder fallen nicht mehr unter die Familienmitgliedschaft, es sei denn, sie befinden sich noch in Berufsausbildung oder leisten einen Freiwilligendienst (z.B. BFD, FSJ oder FÖJ).

Die Berechtigung zur Familienmitgliedschaft endet in jedem Fall mit Vollen dung des 25. Lebensjahres.

(7) Ruderer, die den Sport nicht (mehr) aktiv ausüben, dem Verein aber weiter verbunden sein wollen, können eine passive (unterstützende) Mitgliedschaft beantragen. Ein gelegentliches Rudern (max. 5 Ausfahrten pro Jahr oder 100km Ruderleistung in KCfW-Booten) ist möglich.

(8) Bei auswärtigem Wohnsitz kann der Beitragssatz für die passive Mitgliedschaft nochmals ermäßigt werden. In diesem Fall sind max. 3 Ausfahrten pro Jahr in KCfW-Booten möglich.

(9) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft berechnet sich der Beitrag mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Bei unmittelbarem Eintritt nach Ruderkurs gilt bei Anrechnung der Kursgebühren als Eintrittsdatum der Beginn des Ruder kurses.

(10) Bleibt ein Mitglied mit einer fälligen Zahlung länger als ein Jahr im Rück stand, so sind die fälligen Beiträge nebst den entstandenen Kosten gerichtlich einzuziehen, sofern nicht der Vorstand eine Zurückstellung der Einziehung aus besonderen Gründen für angemessen hält.

(11) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag Erleichterung oder Er lass der Zahlungsverpflichtungen gewähren.

## § 4 Erhebungsverfahren

(1) Das Lastschrifteinzugsverfahren ist die grundsätzliche Zahlungsweise im KCfW. Mit dem Aufnahmeantrag erteilt der Antragsteller ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung aller Forderungen.

(2) Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden. Es er lischt automatisch bei Austritt nach Begleichung aller offenen Posten. Es gel ten die banküblichen Verfahrensregeln.

(3) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag sowie die Aufnahmegebühr zu Beginn des auf die Aufnahmebestätigung folgenden Monats abgebucht.

(4) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) Die Mitglieder haben dem Vorstand Anschriften- und Kontenänderungen umgehend per Mail oder Post mitzuteilen bzw. im Mitgliedsprofil anzupassen. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(6) Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren von € 5,00 je Mahnung erhoben.

## **§ 5 Wirkung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat am 25.04.2024 die vorstehende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.